

Saarland

Ministerium für Umwelt

Landwirtschaftskammer
Saarland



MERKBLATT 2007

JAUCHE-, GÜLLE-, SILAGE- SICKERSÄFTE-ANLAGEN

WAS SIND JGS-ANLAGEN?

Unter JGS-Anlagen versteht man ortsfeste Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein bestmöglicher Schutz von Gewässern (oberirdische Gewässer und Grundwasser) gewährleistet ist. Die Anforderungen an JGS-Anlagen werden in der saarländischen Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen-VO) vom 12.11.1997, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. April 2006 (Amtsbl. S. 659) konkretisiert.

2. ANFORDERUNGEN AN DIE BAUWEISE

Die Anforderungen an die Bauweise der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften ergeben sich für Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit aus DIN 11 622, Teil 1–4 einschließlich der zugehörigen Beiblätter¹.

- Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern (davon möglichst ein Schnellschlussschieber) versehen sein.
- Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Sie sind über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 11 832 („landwirtschaftliche Hoftechnik, Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bis max. ein bar, Ausgabe 11/90“) zu beachten.

Rohrleitung über wasserundurchlässiger Fläche



- Vorgruben, Gerinne, Kanäle sowie Abfüllplätze für Jauche oder Gülle müssen wasserundurchlässig befestigt sein. Auf Abfüllplätzen anfallendes Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, Jauchegrube oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten.
- Ortsfeste Festmistlageranlagen sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und auch gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Kann die Jauche nicht in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube abgeleitet werden, ist sie gesondert, z. B. in einem Tank, zu sammeln.
- Zulässige Anlagen in Schutzgebieten (Wasser- und Heilquellenschutz-, sowie Überschwemmungsgebiete) sind zusätzlich zu den vorstehenden Anforderungen mit Leckageerkennungseinrichtungen auszurüsten. Hierzu erteilen das LUA sowie die unteren Wasserbehörden Auskunft.
- Als Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen. Bei offenen Behältern und bei Erdbecken ist ein Mindestfreibord von 20 cm an jeder Stelle einzuhalten. Das Auffangvolumen für Silagesickersaft ist, sofern keine direkte Einleitung in Gülle- oder Jauchebehälter erfolgt, in Abhängigkeit vom Gärstoffanfall und der Häufigkeit der Entleerung – mindestens aber mit drei m³ – zu bemessen. Für ortsfeste Anlagen zur Lagerung von Festmist werden im Hinblick auf die einzelbetriebliche Förderung ebenfalls sechs Monate Lagerkapazität empfohlen. Bei der Bemessung sind die von den Landwirtschaftsbehörden in der Beratung verwendeten Werte heranzuziehen. Nähere Auskünfte erteilt hierzu die Landwirtschaftskammer des Saarlandes (LWK).

¹ DIN-Vorschriften zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Burggrafestraße 6, 10787 Berlin

- Eine Ausnahmegenehmigung für ein davon abweichendes Fassungsvermögen von JGS-Anlagen kann erteilt werden, wenn die anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden und dies durch das Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL) bestätigt wird.
1. Ausnahmeregelung für auslaufende Betriebe: Landwirtschaftliche Unternehmer, die die Bewirtschaftung ihres Betriebs bis zum 31.12.2012 einstellen, müssen lediglich eine Mindestlagerkapazität von 3 Monaten –entsprechend dem Ausbringungsverbot der Düngeverordnung – nachweisen.
 2. Ausnahmeregelung für Betriebe mit halbjährlichem Weidegang: Bei einer Besatzdichte < 1,4 GVE/ha und halbjährlichem Weidegang entfällt die Bestätigung durch das Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung, sofern eine ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sichergestellt ist.

Hierzu muss der Betriebsleiter jährlich eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL) abgeben (Antragsformulare beim LAL erhältlich):

- Angabe der Weideflächen mit schlagspezifischer Kennzeichnung und Betriebsstandort.
- Erreichbarkeit der Weide durch die Tiere muss plausibel dargelegt werden.
- Der Quotient aus der Weidefläche und Viehbesatz (Rinder) muss größer gleich 0,15 ha pro Großvieheinheit sein.
- Der halbjährliche Weidegang umfasst mindestens 80 Prozent der Rinder im Alter über ein Jahr.

So nicht! Zertretene Weide



Weiterhin darf die Weide weder zertreten noch überdüngt werden.

Die Einhaltung der Vorgaben wird vom Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL) überprüft.

WO SIND JGS-ANLAGEN UNZULÄSSIG?

- Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (Wasserschutzzone (WSZ 1) von Wasserschutzgebieten.
- In der Regel in weiteren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten. Hier ist eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Wasserbehörde erforderlich.
- In Überschwemmungsgebieten sind JGS-Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften nur dann zulässig, wenn sie gegen Aufschwimmen, Wassereintritt und Beschädigung (z. B. durch Treibgut) abgesichert sind.
- Ortsfeste Anlagen zur Lagerung von Festmist sind in Überschwemmungsgebieten i.d.R. unzulässig. Auch hier ist eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Wasserbehörde erforderlich.

4. WAS IST WEITERHIN ZU BEACHTEN?

- Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle, deren Volumen 50 m³ übersteigt und Silagesickersaftanlagen, deren Volumen 10m³ übersteigt, sind beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz anzuzeigen.
- Betreiber von JGS-Anlagen haben deren Betrieb und Dichtheit zu überwachen. Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustandes der Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, ist unverzüglich für Abhilfe zu sorgen und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu benachrichtigen.
- Von der JGS-Verordnung nicht erfasst wird die Lagerung von Festmist in der freien Feldflur (im Sinne nicht ortsfester Anlagen), die unter gewissen Umständen ebenfalls möglich ist. Näheres hierzu ist dem Merkblatt zur Zwischenlagerung von Festmist in der freien Feldflur zu entnehmen.
- Eine zusätzliche Baugenehmigung ist nicht erforderlich.

5. WER KANN AUSKUNFT GEBEN?

Allgemeine Beratung	LWK
Anforderungen in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten	LUA
Anforderungen an die Bauweise	LUA, LAL
Ausnahmeregelungen	LAL

Bereich	Amt	Telefon
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken	LUA	06 81 / 85 00 - 0
Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung Dörrenbachstraße 2, 66822 Lebach	LAL	0 68 81 / 5 00 - 0
Landwirtschaftskammer für das Saarland Dillinger Straße 67, 66822 Lebach	LWK	0 68 81 / 9 28 - 0

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer für das Saarland (2007)

Saarland

Ministerium für Umwelt

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken
Telefon: 06 81 / 5 01 - 00
Telefax: 06 81 / 5 01 - 45 22
E-Mail: info@umwelt.saarland.de
www.saarland.de/ministerium_umwelt.htm